

Sonderfreistellung COVID-19 für schwangere Dienstnehmerinnen

Wir informieren über eine Änderung des Mutterschutzgesetzes, mit welcher ein Freistellungsanspruch für werdende Mütter aufgrund der derzeitigen COVID-19 Pandemie geschaffen wurde.

Gemäß dieser Änderung dürfen werdende Mütter ab Beginn der 14. Schwangerschaftswoche bis zum Beginn eines Beschäftigungsverbot mit Arbeiten, bei denen ein physischer Körperkontakt mit anderen Personen erforderlich ist, nicht beschäftigt werden.

Dabei gilt Folgendes:

Ist es dem Dienstgeber/der Dienstgeberin nicht möglich, die Arbeitsbedingungen so zu ändern, dass kein physischer Körperkontakt erfolgt und der Mindestabstand eingehalten wird, ist die Dienstnehmerin auf einem anderen Arbeitsplatz zu beschäftigen, an dem kein physischer Körperkontakt erforderlich ist und der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Auch die Möglichkeit von Homeoffice ist zu prüfen. Ist diese Änderung der Arbeitsbedingungen nicht möglich, hat die schwangere Arbeitnehmerin Anspruch auf Freistellung mit Entgeltfortzahlung.

Das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend führt auf seiner Homepage aus, dass es sich um kein absolutes Beschäftigungsverbot handelt, weil ausdrücklich festgelegt wird, dass die Arbeitnehmerin einen Anspruch auf Freistellung hat. Die betroffene Person kann also selbst bestimmen, ob sie freigestellt wird. Wenn die schwangere Arbeitnehmerin dieses Recht nicht in Anspruch nimmt, darf sie dennoch nicht völlig ungeschützt mit Körperkontakt arbeiten. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen alle erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen, die eine Infektionsgefahr ausschließen.

Der Dienstgeber hat im Falle der Freistellung einen Anspruch auf Ersatz der Kosten durch den Krankenversicherungsträger.

Diese Regelung ist mit 1.1.2021 in Kraft getreten, gilt vorerst bis 31. März 2021 und soll im ersten Quartal 2021 anhand der COVID-Lage erneut evaluiert werden. In der Anlage erhalten Sie das Bundesgesetzblatt mit weiteren Details zu Ihrer Information.

Ebenso finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend weitere Informationen <https://www.bmfi.gv.at/Services/News/Coronavirus/FAQ--Freistellung-von-Schwangeren.html>.